

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP „Solarpark Mühlberg“, Vorentwurf

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern	09.06.23	Wir erheben keinen Einwand.	Zur Kenntnis genommen.
2	Polizeipräsidium Heilbronn	12.06.23	Gegen den Vorentwurf Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark Muehlberg" Grünsfeld/Zimmern der Stadt Grünsfeld bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
3	Stadt Lauda-Königshofen	12.06.20 23	Durch das o.g. Bebauungsplanverfahren der Stadt Grünsfeld auf der Gemarkung Zimmern werden die Belange der Stadt Lauda-Königshofen nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden daher nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
4	Stadtverwaltung Tauberbischofsheim	13.06.23	Der oben genannte Bebauungsplan berührt Belange der Kreisstadt Tauberbischofsheim nicht. Zum Bebauungsplan „Solarpark Mühlberg“ auf Gemarkung Zimmern bringen wir daher keine Anregungen/Bedenken vor.	Zur Kenntnis genommen.
5	TenneT	14.06.23	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
6	Vodafone West GmbH	14.06.23	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.
7	Bundesnetzagentur	15.06.23	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m²,	Zur Kenntnis genommen.

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP „Solarpark Mühlberg“, Vorentwurf

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
8	TransnetBW GmbH	15.06.23	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Muehlberg" Grünsfeld/Zimmern betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP „Solarpark Mühlberg“, Vorentwurf

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			ausgeschlossen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	
10	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	19.06.23	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
11	Deutsche Flugsicherung GmbH	20.06.23	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Zur Kenntnis genommen.
13	RP Freiburg - Forstdirektion	28.06.23	<p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans - Sondergebiet "Solarpark Muehlberg" - auf der Gemarkung Zimmern der Stadt Grünsfeld ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Die im Westen und Norden angrenzenden Waldflächen auf den Flurstücken 794, 788 und 427 sind mit Laub- und Nadelbäumen bestockt. Aufgrund der Bestockung, ihrer flächigen Ausdehnung sowie des vorhandenen Waldinnenklimas besteht gem. § 2 LWaldG die Waldeigenschaft. Die Bestände weisen aktuell eine Oberhöhe von etwa 12 bis 18 Metern (potentielle Oberhöhe 30 Meter) auf. Die westlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen befinden sich im privaten Eigentum, die nördliche Waldfläche ist im Eigentum der Stadt Grünsfeld. Entlang der Plangebietsgrenze sind auf den Waldflurstücken 794 und 427 Offenlandbiotope ausgewiesen. Trotz dieser Biotopausweisung besteht die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG. Darüber hinaus liegen die westlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen (FistNrn.: 788 und 794) innerhalb des 2018 verordneten FFH-Gebiets „Nordöstliches Tauberland“.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Tatsache, dass die genannten Flurstücke Waldeigenschaften aufweisen und demnach als solcher einzustufen sind, wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Die Einschätzung einer etwaigen Beeinträchtigung der Offenlandbiotope (Biotop Nrn. 163241284070 und 163241289096) sowie des FFH-Gebiets „Nordöstliches Tauberland“ obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürre und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf-/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (□ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die Klimawandel 	<p>Die UNB hat keine Hinweise zur Beeinträchtigung dieser Biotope gegeben.</p> <p>Der Vorhabenträger wird auf die möglichen Konflikte hingewiesen.</p> <p>Die baulichen Anlagen sind auf Flurstück so anzuordnen, dass diese ausreichend Abstand zu den Waldstrukturen vorweisen. Auf Flurstück 803 sind ohnehin keine baulichen Anlagen erlaubt.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP „Solarpark Mühlberg“, Vorentwurf

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandstreifen zu erreichen. • Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. • Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden u.a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen /-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.</p>	<p>Alle Flurstücke sind so erschlossen, dass Sie für Löschfahrzeuge erreichbar sind.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Infolgedessen können wir in Bezug auf die vorgelegte Planung eine künftige Gefährdung vom Wald auf die geplante PV-Anlage oder umgekehrt nicht ausschließen. Dies gilt für die angrenzenden Waldbestände (FlstNrn.: 788, 794 und 427). Entsprechend der vorgelegten Planung ist die Baugrenze im Westen der FlstNr. 803 bis auf 3 Meter und im Südwesten der FlstNr. 777 bis auf 5 Meter an den Wald herangezogen. Der Waldabstand zur nördlichen Plangrenze der FlstNr. 777 ist leider nicht dargestellt. Im Kontext einer langfristigen Gefahrenreduktion empfehlen wir, den Abstand der Baugrenze zum Wald entsprechend der örtlich zu erwartenden Baumhöhen (hier bis zu 30 m) anzupassen. Darüber hinaus bitten wir den Waldabstandsbereich im zeichnerischen Teil gem. des § 9 Abs. 6 BauGB zu kennzeichnen.</p> <p>Der erforderliche Waldabstandsbereich von 30 m, könnte unserer Einschätzung nach, in Form weiterer interner Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Die hierdurch zusätzlich zu generierenden Ökopunkte könnten den externen Ausgleich deutlich reduzieren bzw. möglicherweise gar obsolet werden lassen. Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des Weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Der Waldabstand ist in den Entwurfsplanungen dargestellt. Der Eigentümer hat den Waldabstand auf 15m angesetzt (mit Ausnahme des südlichen Bereichs von Flurstück 803). Hier zeigt der Steinriegel starke Vebuschungsstrukturen mit einzelnen großen Bäumen. Auf den Abstand von 15m wird in diesem Bereich verzichtet.</p> <p>Ein Waldabstand von 30m würde das Sondergebiet so weit verkleinern, dass die Tragfähigkeit der gesamten Anlage in Frage gestellt wird.</p>
12	Netze BW	29.06.23	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt die Netze BW GmbH keine Anlagen. 110-kV-Leitungen sind vom Verfahren nicht betroffen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Die Anschlussmöglichkeiten der PV-Freiflächenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p>	Zur Kenntnis genommen.
13	RP Stuttgart	29.06.23	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende,</p>	

		<p>Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zwischen der Stadt Grünsfeld und dem Ortsteil Zimmern geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 4,56 Hektar. Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert werden. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stadt Grünsfeld befindet sich in den Vorplanung zu einer Gesamtfortschreibung FNP Solar. Das Verfahren soll zeitnah beginnen.</p>
--	--	--	--

		<p>In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für Erholung plausibel thematisiert. Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhaben dient der Reduktion der Treibhausgase und dem Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele.</p>
--	--	---	--

			<p>sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 4,5 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p>	
14	RP Freiburg – Landesamt für Geologie	30.06.23	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Zur Kenntnis genommen.

		<p>oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis mit der Baugenehmigung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, wird an den Vorhabenträger weitergeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
Bundeswehr	03.07.23	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP „Solarpark Mühlberg“, Vorentwurf

			bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
	Stadtwerk Tauberfranken	05.07.23	Vielen Dank, dass Sie uns über Ihr Vorhaben informieren. Von Ihren Planungen sind keine Versorgungsleitungen des Stadtwerks Tauberfranken betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
	Ericsson	10.07.23	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Zur Kenntnis genommen.
	Regionalverband Heilbronn-Franken	10.07.23	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie die Teilfortschreibung Fotovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 30.09.2021 hierbei zu folgender Einschätzung. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die kleinräumige Berührung des westlich gelegenen Regionalen Grünzugs „Mittleres Taubertal“ nach Plansatz 3.1.1. wird als eine Ausformung in der Bauleitplanung mitgetragen. Wir sehen somit keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung und erheben keine Bedenken.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden durch die Eingrünung des Plangebiets nun in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Die Eingrünung sichert und stärkt zudem die Durchgängigkeit des gut ausgeprägten Verbunds trockenwarmer Standorte entlang des Hanges durch die Eingrünung des Gebiets. Dies wird ebenfalls begrüßt.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Grünsfeld stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die</p>	Zur Kenntnis genommen.

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP „Solarpark Mühlberg“, Vorentwurf

			vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen, um sie regionalplanerisch zu sichern. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
	IHK	11.07.23	Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 9. Juni 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	12.07.23	zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung: Bodenschutz Altlasten Bodenschutz: Die in der planungsrechtlichen Festsetzung unter Ziffer 3.3 Bodenschutz aufgelisteten Hinweise sind zu beachten. Weiterhin ist nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Gelände veränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. Für eine Erhöhung der Stabilität des Bodens wird empfohlen am geplanten Anlagenstandort rechtzeitig Grünland anzusäen (halbes Jahr, zwei Schnitte). Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit der Gesamtstufe 2,33 nach den Werten der BK 50 ermittelt (Ziffer 14.2 des Vorentwurfs der Begründung zum Bebauungsplan in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut Boden, S.28). Nach Abrufen der Gesamtbewertung der Bodenfunktion für landwirtschaftliche Flächen erfolgte eine Zuordnung der	Der Hinweis über die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird an den Vorhabenträger weiter gegeben. Die Empfehlung einer frühzeitigen Grünlandansaat wird dem Vorhabenträger übermittelt.

		<p>Flächen in die Wertestufe 1,67. Hiernach sind für jeden Quadratmeter 6,68 Ökopunkte, statt 9,33 Ökopunkte heranzuziehen. Im Zuge der Nachrechnung sinkt der zu erbringende Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von 137.189 Ökopunkten (22.279 m² x Faktor 0,66 x 9,33 Ökopunkte) auf 98.224 Ökopunkte (22.279 m² x Faktor 0,66 x 6,68 Ökopunkte). Wir bitten dies zu beachten.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan SO "Solarpark Mühlberg" bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch bitten wir folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da das FFH-Gebiet „6424-341 Nordöstliches Tauberland“ unmittelbar an den Planbereich angrenzt, sollten die Planunterlagen vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan um eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ergänzt werden. • Der früheste Zeitpunkt der jährlichen Nutzung bzw. Pflege des Grünlands im Plangebiet sollte mit Blick auf mögliche Bodenbruten von Vogelarten - auf Mitte Juli festgelegt werden (Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt 2.4 Pflanzgebot). • Der Abstand der Einzäunung zum Boden wird einerseits mit 20 cm, an anderen Stellen im Text jedoch mit 15 cm angegeben. Wir bitten darum, die Angaben zu vereinheitlichen. • saP, Vermeidungsmaßnahme V5: Die Notwendigkeit einer Beleuchtung ist nicht nachvollziehbar. Im Außenbereich ist grundsätzlich auf eine Beleuchtung zu verzichten. Falls dennoch vor Ort eine Beleuchtung installiert wird, so darf diese ausschließlich im Notfall bei unaufschiebbaren Wartungsarbeiten eingeschaltet werden. <p>Die Nummer der Vermeidungsmaßnahme V8 wurde zweimal gegeben, bitte korrigieren (saP, Seite 16).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausgleichsfläche für die Maßnahme CEF1 ist vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan rechtlich zu sichern, z.B. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. <p>Landwirtschaft Das Plangebiet besteht aus ackerbaulich genutzten Flächen, die gemäß der digitalen Flurbilanzkarte als Vorrangflur 11 und Grenzflur eingestuft sind und weisen Ackerzahlen zwischen 32 und 41 auf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird entsprechend der in der Stellungnahme aufgeführten Zahlen korrigiert.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wird bei den Entwurfsunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird unter 2.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Die Zahl wird auf 20cm vereinheitlicht.</p> <p>Auf eine Beleuchtung wird verzichtet.</p> <p>Die Nummerierung wird angepasst.</p> <p>Der Vertrag wird vor Beschlussfassung geschlossen.</p>
--	--	---	--

		<p>Es handelt sich hier um landwirtschaftlich mittelwertige Standorte, die ackerbaulich genutzt werden können aber keine ertragsstarken Standorte sind.</p> <p>Durch die Überplanung der Ackerfläche geht ein Quartier der Feldlerche verloren. Dieser Lebensraumverlust soll auf dem Flurstück 2603 der Gemarkung Vilchband ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind planinterne Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt regt an, in den Planunterlagen u.a. auf Seite 5 Nr. 3.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen konkret festzulegen, nach welchem Zeitraum ein Rückbau in eine landwirtschaftliche Nutzfläche nach Aufgabe der PV-Nutzung erfolgen muss.</p> <p>Forst</p> <p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans werden Waldflächen gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Eine indirekte Betroffenheit ergibt sich aus den im Norden sowie im Westen an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen.</p> <p>Bei dem nördlich an Flst.Nr. 777, Gem. Zimmern angrenzenden Flurstück 472 handelt es sich um Wald gem. § 2 LWaldG. Dieses befindet sich im Besitz der Stadt Grünsfeld. Der überwiegend aus Bergahorn und Waldkiefern bestehende Mischbestand stockt auf mäßig trockenem Mergelboden und weist derzeit Oberhöhen von 9-12m auf.</p> <p>Die westlich an das Plangebiet angrenzenden und überwiegend mit Kiefern bestockten Flurstücke 788 und 794 befinden sich in privatem Eigentum. Auch bei diesen Flächen besteht gem. § 2 LWald die Waldeigenschaft. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die auf den genannten Waldflächen stockenden Bäume künftig potenzielle Endhöhen von bis zu 30 m erreichen können.</p> <p>Entlang der Plangebietsgrenze sind auf den Waldflurstücken 794 und 427 mit dem Biotop "Feldgehölze NW Zimmern" (Biotop-Nr. 163241289096) sowie dem Biotop "Feldgehölze und Feldhecke westlich Zimmern" (Biotop-Nr. 163241284070) zwei Offenlandbiotopie ausgewiesen. Zudem liegen die Waldflurstücke 788 und 794</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Rückbauverpflichtungszeitraum wird festgelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>innerhalb des FFH-Gebiets "Nordöstliches Tauberland". Eine Beeinträchtigung der beiden Offenlandbiotope sowie des FFH-Gebiets ist aus forstfachlicher Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (30 m) von Waldbeständen. • Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. • Eine Unterschreitung eines ausreichenden Waldabstands ist für den angrenzenden Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere und somit kostenintensivere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigen. Aufgrund des geplanten Vorhabens ergeben sich für den angrenzenden Waldbesitzenden darüber hinaus Verkehrssicherungspflichten, die hinsichtlich zusätzlicher Verkehrssicherungskontrollen und ggfs. -maßnahmen mit einem Mehraufwand bzw. zusätzlichen Kosten verbunden sein können. • Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. <p>Hierzu zählen insbesondere wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Waldabstand von 30m würde die Ertragsfähigkeit der geplanten Anlage herabsetzen, da sich die Sondergebietsfläche stark verkleinert. Der Eigentümer legt den Abstand auf 15m fest. Ihm ist bekannt, dass er bei Schäden seiner Anlage die durch zu geringe Waldabstände ausgelöst werden (Beschattung, Astwurf, Verschmutzung durch Laub, uvm.) keinen Haftungsanspruch hat. Teilweise wurden mit den Grundstücksnachbarn Haftungsverzichtserklärungen vereinbart.</p>
--	--	---	--

		<p>keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. In vorliegendem Fall könnte dies auf die westlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke 788 & 794 zutreffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann in Bezug auf die vorgelegte Planung eine künftige Gefährdung vom Wald auf die geplante PV-Anlage oder umgekehrt nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen einen angepassten Abstand zum Wald in Anlehnung an den nach § 4 Abs 3 LBO geforderten Mindestabstand zwischen Gebäuden und Wald einzuhalten.</p> <p>Sollte der aktuelle Abstand zwischen Wald und geplanter PV-Anlage entgegen unseren Empfehlungen beibehalten werden, wird dringend empfohlen, mit den Eigentümern der angrenzenden Waldflurstücke privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, welche die Aspekte Haftungsverzicht, Verkehrssicherungspflicht und den Umgang mit möglichen Bewirtschaftungshemmnissen regelt. Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb des Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</p> <p>Verkehr</p> <p>Hinsichtlich der Erschließungsstraßen wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass beschränkt öffentliche Wege (z.B. land-u. forstwirtschaftliche Wege) für den allgemeinen Verkehr nicht bzw. nur mit Ausnahmegenehmigung befahren werden dürfen. Eine entsprechende Umwidmung sollte geprüft werden.</p>	<p>Der Waldabstand ist in den Entwurfsplanungen dargestellt. Der Eigentümer hat den Waldabstand auf 15m angesetzt (mit Ausnahme des südlichen Bereichs von Flurstück 803). Hier zeigt der Steinriegel starke Vebuschungsstrukturen mit einzelnen großen Bäumen. Auf den Abstand von 15m wird in diesem Bereich verzichtet. Ein Waldabstand von 30m würde das Sondergebiet so weit verkleinern, dass die Tragfähigkeit der gesamten Anlage in Frage gestellt wird.</p> <p>Eine dauerhafte Umwidmung ist nicht notwendig. Während der Bauphase wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt.</p>
--	--	---	---